

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen

Gebührensatzung – Trinkwasser -

vom 10.12.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2023

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der WZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden als Mengengebühr und Grundgebühr erhoben.
 - a) Die Mengengebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch (pro Hausanschluss):

Jahresverbrauch	Netto	inkl. z. Z. gültiger 7 % MwSt.
bis 25.000 m ³	1,89 €/m ³	2,02 €/m ³
von 25.001 bis 100.000 m ³	1,61 €/m ³	1,72 €/m ³
ab 100.001 m ³	1,34 €/m ³	1,44 €/m ³

- b) Die Mengengebühr wird für den tatsächlichen Bezug von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben und nach der Menge des Trinkwassers berechnet, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen worden ist. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Trinkwasser. Die bezogene Trinkwassermenge wird mittels Messeinrichtung (Wasserzähler) festgestellt. Der WZV ist berechtigt, die Trinkwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- c) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung erhoben und ist unabhängig von der Menge des bezogenen Trinkwassers zu entrichten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 112,06 € pro Jahr, inkl. z. Z. gültiger 7 % MwSt. 119,90 € pro Jahr.

- ca) Die Grundgebühr bestimmt sich bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten.

Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienenden Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Dies können auch Zweit-, Einlieger- und Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- und Kellergeschosse sein. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

- cb) Die Grundgebühr für Grundstücke mit gemischt genutzten Objekten wird sowohl als Wohneinheit als auch als Gewerbeinheit erhoben.

Als Gewerbeinheit gilt jede abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zu einer eigenständigen Nutzung im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung genutzt werden kann. Die Gewerbeinheit ist dafür einer Wohneinheit gleichgestellt.

- cc) Die Grundgebühr für sonstige Abnehmer (industriell, gewerblich, landwirtschaftlich oder öffentlich genutzt) wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung berechnet und beträgt jährlich:

Nennleistung (Wasserzählergröße)	Netto	inkl. z. Z. gültiger 7 % MwSt.
bis Q3 2,5 (alt Qn 1,5)	143,58 €/Jahr	153,63 €/Jahr
bis Q3 4 (alt Qn 2,5)	229,72 €/Jahr	245,80 €/Jahr
ab Q3 10 (alt Qn 6)	574,30 €/Jahr	641,50 €/Jahr
ab Q3 16 (alt Qn 10)	918,88 €/Jahr	983,20 €/Jahr
ab Q3 25 (alt Qn 15)	1.435,75 €/Jahr	1.536,25 €/Jahr
ab Q3 63 (alt Qn 40)	3.618,09 €/Jahr	3.871,36 €/Jahr
ab Q3 100 (alt Qn 60)	5.743,00 €/Jahr	6.145,01 €/Jahr
ab Q3 250 (alt Qn 150)	14.357,50 €/Jahr	15.362,53 €/Jahr

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass

der WZV oder beauftragte Dritte das Grundstück betreten dürfen, um die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen zu können. Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem WZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an einem Grundstück.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die abstrakte Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen wird.

§ 4 Entstehen der konkreten Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grundgebühren und die Mengengebühren werden jährlich erhoben; der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grundgebühr und die Mengengebühr entstehen am 31.12. des Kalenderjahres. Wird das Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung angeschlossen, entstehen die Grundgebühr und die Mengengebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt. Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entstehen die Grundgebühr und die Mengengebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem WZV angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige, entstehen die Gebühren nach Satz 4 für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (2) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, die mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Fälligkeit beträgt 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Der WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen erhebt auf Benutzungsgebühren angemessene Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen für die Gebühren werden auf der Grundlage der im vorausgegangenen Jahr festgesetzten Gebühr berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Gebühr geschätzt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Gebühren werden monatlich erhoben und jeweils zum letzten Tag eines Monats fällig. Die Vorauszahlungen sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Die Verrechnung der Vorauszahlungen mit der endgültig entstehenden Gebührenschuld erfolgt bis zum 31.1. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres.
Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr

folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 4 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

- (5) Kassierbemühungen sind Mehraufwendungen, die an den Gebührenpflichtigen weiterberechnet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung seinen Auskunftspflichtigen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Ordnungswidrig handelt auch, wer den WZV über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, den WZV pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und die Anzeigepflicht von Rechtsänderungen verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung –Trinkwasser- vom 06.09.2006 außer Kraft.

Diese Lesefassung berücksichtigt:

- *Die Gebührensatzung - Trinkwasser – des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen vom 10.12.2007*
 - *beschlossen am 10.12.2007*
 - *genehmigt/Anzeigebestätigung vom 08.01.2008*
 - *veröffentlicht am 21.12.2007 im Kreisanzeiger des Landkreises Demmin 15 Jahrgang Nr. 22*
 - *in Kraft getreten am 01.01.2008*
- *Die 1. Änderungssatzung dieser Satzung vom 13.01.2010*
 - *beschlossen am 13.01.2010*
 - *genehmigt/Anzeigebestätigung vom 19.01.2010*
 - *veröffentlicht am 11.02.2010 im Kreisanzeiger des Landkreises Demmin*
 - *in Kraft getreten am 01.01.2010*
- *Die 2. Änderungssatzung dieser Satzung vom 13.03.2013*
 - *beschlossen am 13.03.2013*
 - *genehmigt/Anzeigebestätigung vom 22.04.2013*
 - *veröffentlicht am 13.03.2013*
auf den Internetseiten www.wzv-malchin-stavenhagen.de
 - *in Kraft getreten am 01.07.2013*
- *Die 3. Änderungssatzung dieser Satzung vom 04.01.2018*
 - *beschlossen am 11.12.2017*
 - *genehmigt/Anzeigebestätigung vom 27.12.2017*
 - *veröffentlicht am 08.01.2018*
auf den Internetseiten www.wzv-malchin-stavenhagen.de
 - *in Kraft getreten am 01.01.2018*
- *Die 4. Änderungssatzung dieser Satzung vom 09.01.2020*
 - *beschlossen am 06.01.2020*
 - *genehmigt/Anzeigebestätigung vom*
(lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor)
 - *veröffentlicht am 10.01.2020*
auf den Internetseiten www.wzv-malchin-stavenhagen.de
 - *in Kraft getreten am 01.01.2020*
- *Die 5. Änderungssatzung dieser Satzung vom 08.12.2021*
 - *beschlossen am 06.12.2021*
 - *veröffentlicht am 14.12.2021*
auf den Internetseiten www.wzv-malchin-stavenhagen.de
 - *in Kraft getreten am 01.01.2022*
- *Die 6. Änderungssatzung dieser Satzung vom 19.12.2023*
 - *beschlossen am 04.12.2023*
 - *veröffentlicht am 19.12.2023*
auf den Internetseiten www.wzv-malchin-stavenhagen.de
 - *in Kraft getreten am 01.01.2024*

Hinweis:

Diese Lesefassung wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber nicht gewährt werden. Rechtsverbindlich sind immer die entsprechenden veröffentlichten Satzungen des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen.